

in tschechischer Sprache ausführlich dargelegte Spezialdiplomatik (vgl. DA. 18, 264) lateinisch resümieren. Wir begrüßen es überhaupt dankbar, daß das Werk nach dem Vorbild Friedrichs weiterhin völlig in lateinischer Sprache gehalten ist, was seine internationale Benutzbarkeit wesentlich fördern wird. Die Editoren beklagen selbst, daß sie zum Schaden ihrer Arbeit Archive und Bibliotheken außerhalb des Ostblocks nicht bereisen konnten, doch konnte in den meisten Fällen durch Photos weitgehend Ersatz geschaffen werden. Für nicht wenige Stücke aus einer Hs. der Universitätsbibliothek Innsbruck und aus der vatikanischen Registerserie verließ man sich, im Gegensatz zur sonstigen Praxis, auf die alten Abschriften Friedrichs. Da diese Fälle lediglich konstatiert, aber nicht begründet werden, bleibt es dem einzelnen Leser überlassen, sich selbst eine Erklärung dafür zu suchen. Auf jeden Fall wird man den Editoren dankbar sein müssen, daß sie das böhmische Urkundenmaterial bis zum Tode Wenzels I. vollständig aufgearbeitet haben und der Geschichtsforschung damit sicheren Boden bieten.

H. E. M.

Michele Di Gioia, *Monumenta Ecclesiae Sanctae Mariae de Foggia* (Archivum Fodianum. Vol. I) Foggia 1961, Grafiche Leone, XXVII, (2) u. 271 S. — Foggia, heute Provinzhauptstadt im Norden Apuliens, dem deutschen Historiker vor allem bekannt als wichtigste Residenz Kaiser Friedrichs II., wurde erst im Jahre 1855 Bischofssitz. Vorher hatte die Stadt zur Diözese Troia gehört, und der Kampf um die kirchliche Selbständigkeit durchzieht die gesamte Geschichte Foggias seit seiner Gründung im 11. Jh., wie der Hg. in seiner Einleitung des näheren darlegt. Im Hauptteil bringt der Hg. 155 Dokumente teils in vollem Wortlaut, teils in Regestenform aus den Jahren 1019 bis 1855. Der besondere Wert des Buches liegt darin, daß der Hg. nicht nur die ältere Literatur, sondern auch die geistlichen Archive von Foggia und Troia benutzt hat. Der Leser wird freilich gut daran tun, für die Frühzeit den Band 9 (1962) der *Italia Pontificia* mit heranzuziehen und auch für die späteren Jahrhunderte die Angaben des Hg. nicht kritiklos zu übernehmen. So gehört etwa das Hofgerichtsurteil Nr. 23 (S. 37—40) nicht zu 1203, sondern zu 1243; vgl. den besseren Abdruck bei H. Niese, *QFIAB.* 9 (1906) 253—256 Nr. 9. Bei Nr. 36 (S. 64 f.), einem Hofgerichtsurteil von 1221, fehlt die Quellenangabe; dafür und auch für die Textherstellung ist ebenfalls, wenn auch mit Einschränkungen, Niese a. a. O. S. 250 f. Nr. 7 zu vergleichen. Bei Nr. 47 (S. 80), einem nur in Regestenform wiedergegebenen und auf März 1250 datierten Mandat Manfreds, handelt es sich zweifellos um das von P. Scheffer-Boichorst, *NA.* 27 (1902) 123 f. edierte Mandat des Königs vom 27. Februar 1259. — Das Buch schließt mit einem Verzeichnis der Dokumente und mit Indices der Personen, Orte und Sachen.

H. M. S.

Giulia Camerani-Marri, *Le carte del Monastero Vallombrosano di S. Cassiano a Montescali*, *Arch. Stor. Ital.* 120 (1962) 47—75, 185—221, 379—418, 480—520; 121 (1963) 76—121. — Von dem bei der Aufhebung im Jahre 1808 zum größten Teil verloren gegangenen Archiv des Klosters haben sich im StA. Florenz die Pergamenturkunden erhalten, von denen hier 140 veröffentlicht werden, die in die Jahre 1031—1100 gehören. Sie betreffen ausschließlich private Rechtsgeschäfte und sind für die allgemeine Geschichte ohne Belang. Zu erwähnen wäre nur, daß in zwei Dokumenten aus den Jahren 1047 und 1056 (Nr. 3 u. 4) in der Datierung Kaiser Heinrich III. genannt wird; die eine davon ist in dem Kloster selbst, die andere in Florenz aufgestellt.

G. O.

C. R. Cheney, *Magna Carta Beati Thome: another Canterbury Forgery*, *Bull. Inst. Hist. Research* 36 (1963) 1—26, weist überzeugend nach, daß das